



Verhaltensregeln

im Deutschen Aikido-Bund e.V.
Handreichung für Trainer*innen

1 Umgangsformen:

Auf eine angemessene Umgangsform unter den Sportlern*innen ist zu achten und wir gehen mit gutem Beispiel voran. Insbesondere rassistische, sexistische und diskriminierende Äußerungen tolerieren wir nicht. Die Umgangsform zwischen den Sportlern und uns ist freundlich und professionell.

2 Körperliche Kontakte & Hilfestellungen

Wir pflegen einen natürlichen und achtsamen Umgang mit unseren Sportlern*innen. Dabei sollte nicht auf alle Körperkontakte verzichtet, wohl aber die Grenzen geachtet werden, Aikido ist ein Kontaktsport. Das pädagogisch sinnvolle und rechtlich erlaubte Maß darf nicht überschritten werden. Wenn Berührungen, die die persönlichen Grenzen der*des anderen berühren oder gar überschreiten könnten, aufgrund des Trainings jedoch notwendig sind (z. B. beim Vorzeigen einer Technik), sollte dies vorher angesprochen werden.

Bei Kindern und Jugendlichen ist ein besonderes Maß der Sensibilität gefragt. Kinder und Jugendliche sollten gefragt werden, ob es ok ist, wenn eine Technik an ihnen gezeigt wird. Auch stellen wir erlaubte körperliche Kontakte sofort ein, wenn das Kind der*die Jugendliche dies nicht wünscht.

3 Dusch- und Umkleidesituationen

Besonders die Dusch- und Umkleidesituation erfordert besondere Aufmerksamkeit.

Wir duschen nicht gemeinsam mit unseren Kindern und Jugendlichen, sondern getrennt bzw. zeitlich versetzt. Zum Umziehen nutzen wir, wenn möglich, getrennte Bereiche oder ziehen uns zeitlich versetzt um. Ist es notwendig, dass ein Sorgeberechtigter oder eine Sorgeberechtigte das Kind unterstützt, ist darauf zu achten, dass nur die gleichgeschlechtliche Kabine kurzfristig betreten wird; also Männer ihre Söhne unterstützen oder Frauen ihre Töchter. Andernfalls wird empfohlen, dass Kinder bereits umgezogen zum Training kommen.

Wir fertigen kein Foto- oder Videomaterial von Sportlern*innen beim Duschen oder Umkleiden an.

Handys bleiben in der geschlossenen Tasche und werden während des Umziehens nicht benutzt.



4 Trainingsorganisation

Das Training für Kinder und Jugendliche findet nur statt, wenn mindestens zwei Sportler*innen anwesend sind. Dies gilt auch für Prüfungsvorbereitungen (Sondertraining). Lediglich wenn sichergestellt werden kann, dass das Prüfungsvorbereitungstraining sich an mehrere Prüflinge gleichzeitig richtet und das Mehraugenprinzip während des Trainings sichergestellt wird, kann ein Prüfungsvorbereitungstraining in Betracht gezogen werden.

In Ausnahmefällen können Einzeltrainings bei Erwachsenen unter vorheriger Absprache stattfinden. Hierbei sollte man auf Offenheit und Transparenz achten.

5 Umgang mit Foto- und Videomaterial

Bei Kindern und Jugendlichen muss das Einverständnis der Kinder/Jugendlichen und der Eltern eingeholt werden, bevor Fotos oder Videos für Trainingszwecke und Werbezwecke gemacht werden dürfen.

Fotos oder Videos der Sportler*innen verbreiten wir nicht über soziale Medien ohne Rücksprache und Zustimmung. Die Bestimmungen der DSGVO finden Beachtung.

6 Veranstaltungen mit Übernachtungen

Wir übernachten nicht mit unseren Sportler*innen allein in einem gemeinsamen Zimmer. Vor dem Betreten der Zimmer der Sportler*innen klopfen wir an. Wir vermeiden Situationen, in denen wir allein mit einem*r Sportler*in in einem Zimmer sind. Ist dies nicht zu vermeiden, lassen wir die Türen geöffnet. Wir übernachten nicht mit unseren Sportler*innen in unserem Privatbereich.

Übernachtungen in Gruppen in einer Sporthalle sind mit Einverständnis und Mehr-Augen-Prinzip unter Anwesenheit von Vertreter*innen beider Geschlechter möglich. Gruppenübernachtungen sind ansonsten gleichgeschlechtlich vorzunehmen.

7 Wachsamkeit gegenüber Kindern und Jugendlichen

Alle Mitarbeiter*innen, Trainer*innen und Sportler*innen sollten wachsam und aufmerksam gegenüber Verhaltensauffälligkeiten bei Kindern und Jugendlichen sein. Bei möglichen Verstößen oder Verdachtsfällen sollte der*die entsprechende Ansprechpartner*in kontaktiert werden.

8 Transparenz im Handeln

Weichen wir von einer der Verhaltensregeln aus guten Gründen ab, ist dies im Vorfeld mit mindestens einem*r weiteren Trainer*in / Betreuer*in oder Mitarbeiter*in des Vereins abzusprechen.



9 Führungszeugnis und Ehrenkodex

Um bei allen, die im DAB Kinder- und Jugendtraining geben, das notwendige Bewusstsein zu schaffen, sollen alle den Ehrenkodex des DAB unterschreiben. Diejenigen, die eine Trainerlizenz erwerben, müssen dies ohnehin zum Erhalt der Lizenz tun. Alle, die unterstützend ohne Lizenz am Kinder- und Jugendtraining beteiligt sind, sollten vom Verein / Veranstalter verpflichtet werden, den Ehrenkodex zu unterschreiben.

Nach den geltenden gesetzlichen Regelungen kann die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses notwendig sein. Die genauen Regelungen können hierzu bei der dsj unter <https://www.dsj.de/index.php?id=460> nachgelesen werden.

Kinder und Jugendtraining im DAB findet ein- oder mehrmals die Woche für 60 bis 120 min statt. Leistungsdruck im Sinne des Leistungssportes ist eher nicht gegeben. Unter diesen Umständen kann auf die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses verzichtet werden. Sie wird jedoch im Sinne des Schutzkonzeptes auf Grund des oft engen Körperkontaktes im Aikido empfohlen. Im Falle von **Übernachtungsveranstaltungen** sollte in jedem Fall die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses von allen eingesetzten Betreuungspersonen erfolgen.

Die Einsicht in das erweiterte Führungszeugnis wird im DAB vom jeweiligen Veranstalter (Bundesverband, Landesverband oder Verein) organisiert. Personen die zur Einsichtnahme beauftragt werden, müssen sich zum Datenschutz konformen Umgang mit den Daten verpflichten, gemäß Anhang D. Für Veranstaltungen des Bundesverbandes verwaltet der/die BJA die Daten nach Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses. Personen, die ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen sollen, erhalten vom Veranstalter eine Bescheinigung, zur Vorlage beim Amt gemäß Anhang A. Zusätzlich wird die Person über die Verarbeitung der Daten mit Hilfe von Anhang E aufgeklärt. Der Veranstalter dokumentiert die erfolgte Vorlage mit Hilfe des Anhangs C. Eine Kopie des Führungszeugnisses darf nicht einbehalten werden. Details auch hierzu können dem obigen Link sowie den Gesetzestexten des §72a SGB entnommen werden. Die geführte Liste wird vom Veranstalter gemäß der DSGVO verwahrt und Passwort geschützt unter Verschluss gehalten. Jede Person wird, bei fortdauerndem Einsatz, 5 Jahre nach Ausstellung des letzten Führungszeugnisses zur Vorlage eines aktualisierten Führungszeugnisses aufgefordert.

Kommt es zu einem kurzfristigen und einmaligen Einsatz einer Person bei einem Kinder- und Jugendtraining oder einer Veranstaltung ohne Übernachtung, kann von der Vorlage eines Führungszeugnisses abgesehen werden. In dem Fall ist eine Selbsterklärung nach Anlage B von der einzusetzenden Person dem Verein bzw. den Veranstaltern vorzulegen. Bei absehbar wiederkehrendem Einsatz muss die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses schnellstmöglich nachgeholt werden.



Anhang

Vorlagen zur Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse

Alle Vorlagen können bei der deutschen Sportjugend (dsj) als Word Dokumente heruntergeladen werden unter:

<https://www.dsj.de/themen/kinder-und-jugendschutz/downloadbereich-arbeitshilfen-und-materialien>

Unter der Überschrift „Umgang mit dem erweiterten Führungszeugnis“



A. Bestätigung des Sportvereins/-verbands zur Vorlage bei der Meldebehörde

Frau/Herr.....

Wohnhaft in.....

ist für den.....(Sportverein/Sportverband e. V.)

tätig (oder: wird ab dem eine Tätigkeit aufnehmen)

und benötigt dafür ein erweitertes Führungszeugnis gem. § 30a Absatz 1 BZRG.

- Wir bestätigen, dass die oben genannte Person ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen hat, weil die Voraussetzungen nach § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorliegen, insbesondere weil das Führungszeugnis benötigt wird für eine berufliche oder ehrenamtliche Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung Minderjähriger oder für eine Tätigkeit, die in einer vergleichbaren Weise geeignet ist, Kontakt zu Minderjährigen aufzunehmen.
- Die Tätigkeit erfolgt ehrenamtlich für eine gemeinnützige Einrichtung (z. B. Sportverein/-verband) oder wird im Rahmen einer der in § 32 Absatz 4 Nr. 2 Buchstabe d EStG genannten Dienste ausgeübt (z. B. Freiwilliges Soziales Jahr, Bundesfreiwilligendienst). Daher gilt hier die gesetzliche Befreiung von der Gebührenpflicht. (vgl. Merkblatt zur Erhebung von Gebühren für das Führungszeugnis des Bundesamtes der Justiz (Stand: 03.05.2022)).
- Die Tätigkeit erfolgt nicht ehrenamtlich.

Ort und Datum _____

Stempel/Unterschrift des Trägers/des Vorstandes/der Geschäftsführung

Entstanden im Projekt Schutzkonzepte im Ehrenamt | Universitätsklinikum Ulm & Deutsche Sporthochschule Köln, 2023 |
gefördert vom Bundesministerium für Familie, Senioren Frauen und Jugend



B. Selbstauskunft und Selbstverpflichtung

Vorname/Nachname: _____

Anschrift: _____

Geburtsdatum: _____

Ich versichere, dass ich nicht wegen einer der nachfolgend genannten Straftaten rechtskräftig verurteilt worden bin und auch kein Ermittlungsverfahren wegen einer der nachfolgend genannten Straftaten gegen mich eingeleitet worden ist: §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184j, 184k, 184l, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs.

(alternative Formulierung bei Personen, die kein erweitertes Führungszeugnis aus dem Zentralregister vorlegen können, weil sie zum Beispiel nicht ihren Wohnsitz in Deutschland haben oder weil es sich um ausländische Staatsangehörige handelt:

Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung oder einer anderen vergleichbaren Straftat, die sich gegen Minderjährige richtete und den in § 72a Absatz 1 des Sozialgesetzbuches VIII (SGB VIII) genannten Straftaten vergleichbar ist, in meinem Heimatland oder in anderen Staaten rechtskräftig verurteilt wurde. Bei den in § 72a Absatz 1 SGB VIII genannten Straftaten handelt es sich um die §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184j, 184k, 184l, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des deutschen Strafgesetzbuchs.)

Für den Fall, dass wegen der vorgenannten Straftaten ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet wird, verpflichte ich mich, dies dem Vorstand gemäß § 26 BGB des Vereins umgehend mitzuteilen.

Ort und Datum

Unterschrift



C. Dokumentation der Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse

Vorname/Nachname: _____

Anschrift: _____

Geburtsdatum: _____

Angaben zur Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach § 30a BZRG:

Datum der Einsichtnahme: _____

Datum des Führungszeugnisses: _____

Die Person ist wegen einer der in § 72a Absatz 1 Satz 1 SGB VIII* genannten Straftaten rechtskräftig verurteilt:

Ja () Nein ()

Die Person ist wegen einer nicht in § 72a Absatz 1 Satz 1 SGB VIII¹ genannten Straftat, die die Person als ungeeignet im Umgang mit Kindern und Jugendlichen erscheinen lässt, rechtskräftig verurteilt:

Ja () Nein ()

Unterschriften des*der Beauftragten für die Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse im Verein/Verband

¹ §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184j, 184k, 184l, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs



D. Verpflichtung auf den vertraulichen Umgang mit personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit erweiterten Führungszeugnissen

Vorname/Nachname: _____

Anschrift: _____

Geburtsdatum: _____

Ich bin durch den Verein _____ e.V. beauftragt worden, Einsicht in die erweiterten Führungszeugnisse der Personen im Verein zu nehmen, die mit der Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung von Kindern und Jugendlichen beauftragt sind oder vergleichbare Kontakte zu Kindern und Jugendlichen im Verein haben.

Zu meinem Aufgabenkreis gehört die entsprechende Dokumentation der Einsichtnahme. In diesem Zusammenhang erhalte ich Kenntnis von äußerst sensiblen Daten. Mir ist bewusst, dass die Kenntnisnahme der Inhalte eines erweiterten Führungszeugnisses durch Unbefugte schwere Beeinträchtigungen und Schäden bei den betroffenen Personen verursachen kann.

Vor diesem Hintergrund verpflichte ich mich gegenüber dem Verein, alle mir im Rahmen dieser Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen und Informationen streng vertraulich zu behandeln und nicht unbefugt an Dritte weiterzugeben.

Diese Verpflichtung gilt auch über das Ende meiner Beauftragung hinaus.

Wenn sich aus einem vorgelegten erweiterten Führungszeugnis ergeben sollte, dass die betroffene Person wegen einer der in § 72a Absatz 1 SGB VIII genannten Straftaten rechtskräftig verurteilt wurde, dann informiere ich unverzüglich den Vorstand gemäß § 26 BGB des Vereins darüber. Gleiches gilt für den Fall, dass das erweiterte Führungszeugnis eine rechtskräftige Verurteilung wegen einer anderen Straftat ergibt, die in ähnlicher Weise einer Tätigkeit im Zusammenhang mit der Beaufsichtigung, Betreuung, Ausbildung oder Erziehung von Minderjährigen entgegenstehen könnte.

Mir ist bekannt, dass ich keine Kopien der vorgelegten Führungszeugnisse anfertigen werde, weder in papiergebundener noch in digitaler Form, und die Vorgaben für den Umgang mit der Dokumentation beachten werde.

Ort und Datum

Unterschrift



E. Hinweise zum Datenschutz im Zusammenhang mit der Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis

Mit diesen Hinweisen zum Datenschutz informieren wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten bei der Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis zu Ihrer Person durch uns. Zudem informieren wir Sie über die Ihnen zustehenden Rechte und kommen damit unseren Informationspflichten aus Art. 13, 14 und 21 DSGVO nach. Bei DSGVO und BDSG handelt es sich um Abkürzungen der einschlägigen Gesetze (DSGVO = EU-Datenschutz-Grundverordnung, BDSG = Bundesdatenschutzgesetz).

Wenn Sie eine Tätigkeit bei uns übernehmen wollen, bei der Sie intensiven Kontakt zu Kindern und Jugendlichen bekommen können, verlangen wir die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses. Das erweiterte Führungszeugnis darf bei Vorlage nicht älter als drei Monate sein. Mit der Einsichtnahme und der Dokumentation der Einsichtnahme werden personenbezogene Daten durch uns verarbeitet. Diese Verarbeitung dient dazu, einschlägig vorbestrafte Personen von einer Tätigkeit in der freien Kinder- und Jugendhilfe auszuschließen. Mit den folgenden Angaben informieren wir Sie über die wesentlichen Aspekte der dabei erforderlichen Datenverarbeitung:

*1. Wer ist der*die datenschutzrechtlich Verantwortliche und wie können Sie mit ihm*ihr in Kontakt treten?*

Datenschutzrechtlich verantwortliche Person ist:

Verein/Verband: _____

vertreten durch _____ gemäß § 26 BGB,

Adresse: _____

Telefon: _____, E-Mail: _____

*2. Wie erreichen Sie unseren*unsere Datenschutzbeauftragte*n?*

Der _____ hat einen*eine Datenschutzbeauftragte*n benannt, den*die Sie unter den folgenden Kontaktdaten erreichen:

Name: _____

Adresse: _____

Telefon: _____, E-Mail: _____



3. Welche Kategorien von Daten werden verarbeitet?

Wir verarbeiten mit der Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis folgende Daten zu Ihrer Person:

Vor- und Zuname, ggf. Titel, Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort), Geburtsdatum, den Umstand der Einsichtnahme mit Datum, das Datum des Führungszeugnisses und die Information, ob Sie wegen einer in § 72a Absatz 1 Satz 1 SGB VIII genannten Straftat oder einer anderen Straftat, die Sie als ungeeignet im Umgang mit Kindern und Jugendlichen erscheinen lässt, rechtskräftig verurteilt worden sind

4. Für welche Zwecke verarbeiten wir diese Daten?

Diese Daten werden durch uns verarbeitet, d. h. eingesehen und dokumentiert, damit Sie im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe in unserem Verein tätig werden können.

5. Aufgrund welcher Rechtsgrundlagen verarbeiten wir diese Daten?

Die Rechtsgrundlage der Verarbeitung hängt von dem Grund Ihrer Tätigkeit ab. Sind Sie bereits im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses für uns tätig oder ist beabsichtigt, ein solches einzugehen, dann wird die Verpflichtung zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses sich aus dem Arbeitsvertrag oder einer vergleichbaren Vereinbarung ergeben. Je nach Status ist Rechtsgrundlage dann Artikel 6 Abs. 1 b) DSGVO oder § 26 BDSG. Die Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung im Rahmen ehrenamtlicher Tätigkeit ist in der Regel Artikel 6 Abs. 1 f) DSGVO. Danach ist die Datenverarbeitung rechtmäßig, wenn sie zur Wahrung berechtigter Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich ist und berechnete Interessen Ihrer Person der Verarbeitung nicht entgegenstehen. Unser berechtigtes Interesse besteht darin, dass keine einschlägig rechtskräftig vorbestraften Personen in der Kinder- und Jugendhilfe eingesetzt werden. Ferner kann sich unser berechtigtes Interesse aus einer Verpflichtung ergeben, die wir im Rahmen einer Vereinbarung mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe (z. B. dem Jugendamt) eingegangen sind.

6. Wer erhält innerhalb des Vereins die Daten und an wen werden die Daten außerhalb des Vereins weitergegeben?

Ihre Daten werden zunächst vereinsintern nur von gesondert beauftragten Personen eingesehen und verarbeitet. Diese Personen werden aufgrund der Sensibilität der Daten in besonderer Weise auf den vertraulichen Umgang mit diesen Daten verpflichtet. Im Übrigen können Angaben, die durch die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis gewonnen werden, durch die mit der Einsichtnahme beauftragten Personen an Mitglieder des Vorstands weitergegeben werden, wenn diese Angaben Auswirkungen auf Ihre Tätigkeit im Zusammenhang mit Kontakten zu Kindern und Jugendlichen im Verein haben können. Eine Offenlegung oder



Weitergabe der Daten an andere Vereinsmitglieder oder an außenstehende Dritte, zum Beispiel Dachverbände oder andere Vereine, findet nicht statt. Ihre Daten können darüber hinaus sogenannten Auftragsverarbeitern zugänglich gemacht werden, wenn die Angaben über die Einsichtnahme in elektronischen Vereinsverwaltungsprogrammen verarbeitet werden. Hierbei handelt es sich um Unternehmen und deren Mitarbeiter, die Dienstleistungen im Zusammenhang mit IT-Dienstleistungen erbringen. Diese Unternehmen sind auftrags- und weisungsgebunden auf der Grundlage eines Auftragsvertrages im Sinne von Artikel 28 Abs. 3 DSGVO tätig und verarbeiten die Daten nicht für eigene Zwecke.

7. Wie lange werden die Daten gespeichert?

Wir löschen bzw. vernichten Ihre unter Ziffer 3. genannten Daten unverzüglich, wenn Sie die vorgesehene Tätigkeit im Kinder- und Jugendbereich nicht aufnehmen. Im Übrigen werden wir Ihre Daten spätestens sechs Monate nach Beendigung der Tätigkeit löschen bzw. vernichten.

8. Sind Sie verpflichtet, die Daten uns zur Verfügung zu stellen, und welche Folgen hätte die Nichtbereitstellung für Sie?

Sie sind grundsätzlich nicht verpflichtet, uns ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen. Etwas anderes kann sich aber aus einer vertraglichen Verpflichtung, die Sie eingegangen sind, oder aus einer gesetzlichen Verpflichtung ergeben. Ferner kann sich eine Verpflichtung aus dem Schutzkonzept des Vereins und der Art Ihrer Tätigkeit im Verein ergeben. Wenn Sie uns dann die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis Ihrer Person betreffend nicht ermöglichen, können wir Sie nicht beauftragen, eine Tätigkeit auszuüben, die Ihnen Kontakt zu Kindern und Jugendlichen ermöglicht.

9. Welche Rechte stehen Ihnen zu?

Ihnen als betroffene Person stehen unter den in den Artikeln jeweils genannten Voraussetzungen die nachfolgenden Rechte zu:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO,
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO,
- das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DSGVO,
- das Recht, eine erteilte Einwilligung jederzeit widerrufen zu können, ohne dass die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung hierdurch berührt wird.



DEUTSCHER AIKIDO-BUND E.V.
Mitglied des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB)

PsBG-VR

Stand: Apr. 2025

Bei der für uns zuständigen Aufsichtsbehörde handelt es sich um:
Der*die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit

Adresse: _____

Telefon: _____, E-Mail: _____.

10. Woher stammen die Daten, die wir verarbeiten?

Wir haben die Daten durch Einsichtnahme in das von Ihnen vorgelegte erweiterte Führungszeugnis erhalten. Wir nutzen diese Daten nicht für automatisierte Entscheidungsfindungen oder ein Profiling.

Ende der Informationspflicht, Stand: 01. Januar 2025